

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Inhalt der allgemeinen Einkaufsbedingungen

1	Definitionen und Begriffsbestimmungen.....	2
2	Gültigkeit, Angebot, Bestellung und Auftrag.....	2
3	Auftragsbestätigung	3
4	Preise	3
5	Termine	4
6	Verpackung.....	6
7	Versandvorschriften.....	6
8	Qualitätskontrolle, Zwischenprüfung und Endabnahme	7
9	Gefahrenübergang	8
10	Gewährleistungen und Garantien	9
11	Ausschussware	10
12	Produkthaftung.....	10
13	Rechnungslegung	10
14	Zahlung.....	10
15	Dokumentation des AN	11
16	Bestellunterlagen	12
17	Erfüllungsort.....	12
18	Rücktritt vom Vertrag	13
19	Schadenersatz	13
20	Gerichtsstand.....	13
21	Allgemeines.....	13
22	Schutz der Informationen und Unterlagen und Geheimhaltung.....	14
23	Schutz- und , Immaterialgüterrechte von beigestellten Unterlagen.....	15
24	Vom Auftraggeber übermittelte Informationen	16
25	Unterstützung bei der Verfolgung und Abwehr von Ansprüchen	16
26	Schadloshaltung.....	16

1 Definitionen und Begriffsbestimmungen

- "Auftraggeber" oder „AG“ ist UTG Universaltechnik GmbH
- "Auftragnehmer" oder „AN“ ist der in der Bestellung angegebene Lieferant
- "EKB" sind diese allgemeinen Einkaufsbedingungen
- "Bestellung" ist die schriftliche Vereinbarung (Vertrag, Auftrag) zwischen dem AG und dem AN, u.a. bestehend aus:
 - der Bestellung mit Angabe der Bestellnummer
 - diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen
 - Plänen, Zeichnungen, Spezifikationen, Instruktionen, Richtlinien und Protokollen
- "Auftragsbestätigung" ist die schriftliche, vorbehaltlose Anerkennung der schriftlichen Bestellung des AG durch den AN.

2 Gültigkeit, Angebot, Bestellung und Auftrag

- 2.1 Diese EKB haben grundsätzlich für alle vom AG ausgestellten Bestellungen Gültigkeit. Die einzelnen Klauseln dieser EKB gelten uneingeschränkt, sofern sie nicht ausdrücklich in der Bestellung oder durch integrierte Beilagen zur Bestellung abgeändert wurden.
- 2.2 Angebote des AN sind grundsätzlich verbindlich und für den AG kostenfrei.
- 2.3 Der AN ist auf die Dauer von 4 Wochen - nach Einlangen des Angebotes beim AG - an dieses Angebot gebunden.
- 2.4 Nur schriftliche, ordnungsgemäß unterschriebene Bestellungen haben Gültigkeit. Verkaufsbedingungen des AN gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Mündliche, telefonische oder E-Mail-Vorabbestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer nachträglichen, schriftlichen Bestellung. Falls nur eine E-Mail Bestellung erfolgen sollte, ist darauf vermerkt, dass keine weitere schriftliche Bestellung ausgestellt wird.
- 2.5 Vor Auftragsannahme sind vom AN die Bestellangaben und Spezifikationen samt Beilagen/Zeichnungen zu prüfen. Bedenken, welche die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sowie vorweg erkennbare Mängel und eventuell fehlende Angaben sind unverzüglich schriftlich dem AG mitzuteilen. (Warnpflicht!)
- 2.6 Offensichtliche Fehler und/oder Irrtümer in der Bestellung und den dazugehörigen Unterlagen sind für den AG nicht bindend.

- 2.7 Eventuell vom AG beigestelltes Material ist vom AN ordnungsgemäß zu prüfen und darf erst nach erfolgreicher Prüfung verarbeitet werden. Etwaige Mängel an den beigestellten Materialien sind dem AG unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

3 Auftragsbestätigung

- 3.1 Eine Kopie unserer Bestellung ist vom AN – zum Zeichen der vorbehaltlosen Bestellungsannahme – innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt firmenmäßig gefertigt an den AG zu retournieren. Eine andere Form der Auftragsbestätigung wird vom AG nicht anerkannt. Der Vertrag gilt mit Zugang der Auftragsbestätigung als geschlossen.
- 3.2 Ein Versand seitens des AN – sei er ganz oder teilweise – nach Maßgabe der Bestellung gilt, auch wenn keine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt, als vorbehaltlose Annahme der Bestellung und ihrer Bedingungen.
- 3.3 Die Bestellung gilt auch als vorbehaltlos anerkannt, wenn der AN nach der Bestellung erkennbar mit der Bestellausführung beginnt.
- 3.4 Der AG ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig bestätigte Bestellungen jederzeit zu annullieren.
- 3.5 Der AG ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge zu verlangen, sofern besondere betriebliche Gründe dies erfordern und die Änderung handelsüblich ist. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und eventuelle Mehr- oder Minderkosten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen werden jedoch nur anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächlich und nachgewiesen Mehrkosten oder Lieferzeitverlängerungen verbunden sind und wenn der AN den AG unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt hat.

4 Preise

Falls in der Bestellung nicht anders fixiert, gilt:

- 4.1 Die Preise sind Fixpreise und gelten einschließlich Verpackung, Konservierung, Transportversicherung, Verzollung und Lieferung frachtfrei

Bestimmungsort (in Österreich), abgeladen, gemäß INCOTERMS in der jeweils letztgültigen Fassung.

- 4.2 Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftragnehmer, soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen.
- 4.3 Falls Preise und Konditionen (Verpackung usw.) nicht schon in der Bestellung vorgeschrieben sind, sondern dem AG erst später genannt werden, erlangen sie erst Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich akzeptiert werden.
- 4.4 Sowohl die Preise als auch die übrigen Konditionen der Bestellung (ausgenommen: Liefertermin) behalten – für etwaige Nachbestellungen – ein Jahr lang ab Bestelldatum ihre Gültigkeit.

5 Termine

- 5.1 Die vorgeschriebenen Termine sind pünktlich einzuhalten, andernfalls ist der AG berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferungen und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Die Termine gelten als eingehalten, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen zum vereinbarten Termin am vereinbarten Lieferort vollständig und einwandfrei erbracht werden.
- 5.2 Gerät der AN, gleichgültig aus welchem Grunde – ausgenommen die unten angeführten Fälle höherer Gewalt – mit einer Lieferung/Leistung, und sei es im Falle von vereinbarten Teillieferungen/Teilleistungen nur mit einer Teillieferung/Teilleistung in Verzug, ist der AG auch ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 In jedem Fall hat der AN unabhängig von seinem Verschulden dem AG sämtliche aufgrund des Verzuges entstandenen Nachteile zu ersetzen. Tritt der AG gemäß 5.2 vom Vertrag zurück sind auch alle im Zusammenhang mit einem Deckungsgeschäft (Ersatzvornahme) entstandenen Nachteile durch den AN zu ersetzen. Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.
- 5.4 Bei Lieferungen und/oder Leistungen vor dem vorgeschriebenen Termin, die nur mit Zustimmung des AG erfolgen dürfen, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin zu laufen. Kosten

(Lagergebühren, etc.) und Risiken wegen nicht genehmigter, vorzeitiger Lieferungen gehen zu Lasten des AN.

- 5.5 Der AG ist ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, für jede angefangene Woche einer Überschreitung des Termins eine Verzugsstrafe/Pönale von 2 % des Wertes der Gesamtbestellung an den AN zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle eines Verzuges wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Verzugsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Lieferung entweder ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen und/oder bezahlt wird.
- 5.6 Ist durch höhere Gewalt oder durch nachträgliche Anordnungen des AG eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich, so muss dies dem AG unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Andernfalls kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden. Bei begründeter Forderung einer Verlängerung des Liefertermins ist der neue Termin schriftlich zu vereinbaren. Für die Überschreitung dieses neu vereinbarten Termins gelten die ursprünglich vereinbarten Bedingungen.
- 5.7 Als Umstände Höherer Gewalt werden solche unabwendbaren Umstände betrachtet, die von der sich darauf berufenden Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht vorausgesehen werden konnten und sie darin hindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Als Umstände Höherer Gewalt gelten alle Formen von Krieg, Terroranschläge und Elementarkatastrophen. Nicht als Umstände Höherer Gewalt werden beispielsweise Streiks, Erzeugungsfehler, Gussausschuss, Versorgungsengpässe und Verzug der Sublieferanten betrachtet.
- 5.8 Umfang und Termine für kaufmännische und technische Dokumente/Unterlagen sind in der Bestellung detailliert angegeben. Dokumente/Unterlagen, für deren nicht rechtzeitige Lieferung der AG Verzugsstrafe/Pönale verrechnen kann, sind in der Bestellung entsprechend gekennzeichnet. Der AG ist, ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, jeweils eine Verzugsstrafe/Pönale von 0,5 % des Gesamtbestellwertes für jede angefangene Woche einer Überschreitung eines Dokumentationsliefertermins zu berechnen. Des Weiteren gilt Punkt 5.2 sinngemäß.
- 5.9 Der AN hat von sich aus die nötigen organisatorischen und abwicklungstechnischen Maßnahmen zu setzen, sodass sämtliche Liefertermine im Rahmen der Bestellung (egal ob für Waren/Leistungen oder Dokumente/Unterlagen) – auch wenn sie nicht pönalisiert sind – strikt

eingehalten werden. Der AG ist berechtigt – bei Überschreitung von jedweden Lieferterminen – die Aufwendungen für Terminurgenzen (wie Telefonkosten, Reisekosten, Zeitaufwand, etc.) an den AN zu verrechnen. Vereinbarte Verzugsstrafen/Pönalen bleiben davon unberührt.

6 Verpackung

- 6.1 Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig, transportgerecht und einwandfrei zu verpacken. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Wunsch, Kosten und Gefahr des AN.
- 6.2 Sämtliche Lieferungen sind so zu verpacken, dass sie gegen Beanspruchungen von Auf- und Abladen, Transport, Witterung und Lagerung etc. sicher geschützt sind. Packstücke mit einem Bruttogewicht von 25 kg und mehr sind so zu verpacken, dass sie mit Hubstapler bewegt werden können. Lastangriffspunkte und/oder die Lage des Schwerpunktes sind, falls erforderlich, entsprechend und eindeutig zu markieren.
- 6.3 Der AN haftet für sämtliche Schäden, die dem AG aufgrund von unsachgemäßer Verpackung entstehen.

7 Versandvorschriften

- 7.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Lieferung transportversichert, frachtfrei, abgeladen am bestellgemäßen Bestimmungsort und ohne Berechnung der Verpackung zu erfolgen. Das Transportrisiko trägt grundsätzlich der AN. Ist vereinbart, dass der AG das Transportrisiko trägt, ist der AN der Ware verpflichtet, im Schadensfall bei der Bahn oder den sonstigen Frachtführern alle Ersatzansprüche wegen Verlust, Minderung, Beschädigung der Ware u.dgl. sofort zu stellen und diese Ansprüche sofort dem AG abzutreten.
- 7.2 Die vom AG erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten; eventuelle Schäden oder Kosten, die aus Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarter Versandbedingungen entstehen (z.B. Mehrfracht, Wagenstandgeld, Zölle) gehen ausschließlich zu Lasten des AN. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen, sind die für den AG günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen.
- 7.3 Die Versandanzeige ist dem AG sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung per Fax oder E-Mail zu übermitteln. Der Sendung selbst sind eine Packliste

und eine Versandanzeige beizufügen. In der Versandanzeige und in der Packliste müssen folgende Angaben aufscheinen: Des AG vollständige Bestellnummer und Positions-Nummer, Inhaltsangabe, die fortlaufende Nummer des Kollo, die üblichen Markierungselemente, Lagerungsvorschriften, Netto- u. Bruttogewicht sowie Abmessungen des Kollo. Jedes Kollo ist eindeutig mit der Adresse (Bestimmungsort) zu markieren. Zusätzlich ist je eine Kopie der Packliste – wasserfest geschützt – in das Kollo zu geben und außen am Kollo anzubringen.

- 7.4 Bei Lieferungen unverzollter Waren sind die entsprechenden Zolldokumente, erforderlichenfalls Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen, Nämlichkeitsscheine etc., der Sendung beizuschließen.
- 7.5 Allfällige, die Lieferung belastende Stempelgebühren und Abgaben gehen zu Lasten des AN.
- 7.6 Bei Sendungen mit Lademaßüberschreitung ist der AN verpflichtet, mindestens 6 Wochen vor Abgang derartiger Sendungen bei der zuständigen Bahnverwaltung um die LÜ- Genehmigung bzw. bei LKW-Transport um die entsprechenden Transportgenehmigungen anzusuchen.
- 7.7 Wenn Versanddokumente nicht bestellgemäß ausgestellt sind, hat der AG das Recht auf Rückweisung der Sendung auf Kosten des AN und/oder Ersatz der daraus entstehenden Mehrkosten.

8 Qualitätskontrolle, Zwischenprüfung und Endabnahme

- 8.1 Der AN ist verpflichtet, laufend interne Qualitätskontrollen durchzuführen, um die einwandfreie Qualität des Endproduktes zu gewährleisten.
- 8.2 Der AG hat jederzeit das Recht, zu normalen Geschäftszeiten – nach vorheriger Anmeldung – die Abwicklung und/oder den Fertigungsstand der Bestellung und/oder der technischen Dokumente im Werk des AN zu überprüfen bzw. durch Dritte überprüfen zu lassen. Dies gilt auch für Sublieferanten, wenn der AN die Ausführung der Arbeiten – gesamt oder teilweise – an andere Sublieferanten vergibt. Der AN hat diese Verpflichtung an seine Sublieferanten zu überbinden.
- 8.3 Die personellen Kosten von Zwischenprüfungen und/oder Endabnahmen tragen AG und AN jeweils für ihren Teil. Der Qualitätsnachweis ist vom AN

zu erbringen. Sollten – durch Verschulden des AN – vereinbarte Zwischenprüfungen und/oder Endabnahmen wiederholt werden müssen, werden dem AN die zusätzlichen Aufwendungen des AG für solche Wiederholungsprüfungen verrechnet.

- 8.4 Wenn der AG – als Ergebnis von Zwischenprüfungen – einen Verzug im Ablauf der Bestellausführung feststellt und ihm der Endauslieferungstermin gefährdet erscheint, wird er gemeinsam mit dem AN geeignete Sondermaßnahmen festlegen, um die Einhaltung des Liefertermins zu gewährleisten. Wurde der Terminverzug vom AN verursacht, hat dieser sämtliche Mehrkosten von Sondermaßnahmen (z.B. Personalaufstockung, Mehrarbeit, Sonderschichten, Subvergabe von Teilarbeiten etc.) zu tragen.
- 8.5 Falls durch fahrlässiges Verhalten des AN der Liefertermin nicht gehalten werden kann und dadurch der AG seinerseits gegenüber seinem Kunden pönalepflichtig wird, hat der AN zusätzlich die Pönalekosten des AG in voller Höhe zu tragen.
- 8.6 Weder die Durchführung von Zwischenprüfungen/Endabnahme noch der Verzicht des AG darauf entbinden den AN von seiner Verpflichtung der ordnungsgemäßen Bestellerfüllung und seinen Verpflichtungen aus der Gewährleistung. Der AG behält sich jedenfalls das Recht einer späteren Bemängelung der Lieferung/Leistung vor.
- 8.7 Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sind vom AN unverzüglich zu beheben. Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel kann der AG die Abnahme verweigern und eine Wiederholung der Prüfung verlangen.
- 8.8 Findet die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Umständen – insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Behebung bestehender Mängel – nicht binnen angemessener Frist nach Lieferung und/oder Mängelrüge statt, hat der AG die Wahl, entweder Preisminderung zu verlangen oder im Falle nicht geringfügiger Mängel vom Vertrag unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.

9 Gefahrenübergang

- 9.1 Die Gefahr geht erst an dem in der Bestellung genannten Lieferort/Versandort auf den AG über.

10 Gewährleistungen und Garantien

- 10.1 Für sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, zugesicherte Eigenschaften, Funktion und Leistung sowie Verwendung tadellosen, ungebrauchten Materials, übernimmt der AN – wenn nicht anders vereinbart – auf die Dauer von 2 Jahren (ab Abnahme der Lieferung/Leistung durch den AG) Gewährleistung in der Weise, dass er nach Wahl des AG entweder alle Teile, die während dieser Frist in Folge von Mängeln an Konstruktion, Material, Ausführung, Funktion oder Leistung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich auf seine Gefahr, im Werk des AG oder am Aufstellungsort seines Kunden, kostenlos ersetzt (inkl. Aus- und Einbaukosten) und/oder den aus der Unbrauchbarkeit oder Schadhaftigkeit entstehenden Schaden dem AG vergütet. In dringenden Fällen hat der AG nach seiner Wahl das Recht, auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte nachzubessern oder Ersatz zu beschaffen. Im Falle von Austausch oder Nachbesserung beginnt die volle Gewährleistung mit dem Zeitpunkt der neuerlichen Inbetriebnahme.
- 10.2 Der AN erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, den AG schad- und klaglos zu halten und ihm jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten.
- 10.3 Darüber hinaus haftet der AN für alle von ihm verursachten Schäden unbeschränkt.
- 10.4 Der AN gibt sein Einverständnis, dass der AG die Rechte aus Gewährleistung, Garantie an den Endkunden bzw. an Dritte uneingeschränkt abtritt, wenn dies gefordert ist.
- 10.5 Der AG ist berechtigt innerhalb von 4 Kalenderwochen offen erkennbare Mängel der Lieferung und/oder Leistung ab Anlieferung/Übernahme, verdeckte Mängel aber erst ab Entdeckung zu beanstanden. Bei gelegentlich bis zur Verwendung verpackt belassenen Lieferungen gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als verdeckte Mängel. Empfangsquittungen des AG bedeuten keinen Verzicht auf eine Mängelrüge und keinen Verzicht auf Anspruch auf Gewährleistung.

11 Ausschussware

- 11.1 Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt, behält sich der AG die Wahl vor, entweder auf eine Ersatzlieferung zu bestehen oder darauf unter Rückvergütung etwaiger Zahlungen zu verzichten. Der Transport der Ersatzware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AN. Für darüberhinausgehende Schäden hat der AN den vollen Schadenersatz zu leisten.

12 Produkthaftung

- 12.1 Der AN haftet innerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes für Personen- und Sachschäden des AG und/oder seiner Kunden ohne Einschränkung, so wie es gesetzlich für einen Endverbraucher vorgesehen ist.

13 Rechnungslegung

- 13.1 Sämtliche Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, zweifach einzureichen. Sie müssen den jeweils gültigen Formvorschriften und den Vorgaben des österreichischen Rechnungslegungsgesetzes entsprechen. In denselben sind außer der Bestellnummer die einzelnen Bestellpositionen gemäß Bestellung zu vermerken.
- 13.2 Leistungsrechnungen sind entsprechend zu belegen. In einer Rechnung dürfen nicht mehrere Bestellungen fakturiert werden.
- 13.3 Falls nicht anders vereinbart, dürfen Rechnungen erst nach kompletter Liefererfüllung zum bestellgemäßen Termin gestellt werden.

14 Zahlung

- 14.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, 60 Tage nach kompletter Lieferung und Rechnungserhalt netto, oder binnen 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto. Macht die Lieferung eine Mängelrüge erforderlich, so erfolgt die Zahlung erst nach zufrieden stellender Mängelbehebung. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- 14.2 Zessionen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

- 14.3 Teilrechnungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich angeführt ist.
- 14.4 Erfolgte Zahlungen berühren allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche unsererseits nicht und gelten insbesondere nicht als Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung. Die Zahlung des Kaufpreises schließt das Recht auf nachträgliche Mängelrügen, die sich aufgrund einer Feststellung nach erfolgter Zahlung ergeben, nicht aus.
- 14.5 14.5 Der AG behält sich das Recht vor im Falle von Beanstandungen, geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Die Unsicherheitseinrede gemäß §§ 1052 ABGB ist ausgeschlossen.
- 14.6 Sofern in der Bestellung nicht anders festgelegt, gilt ein Haftrücklass in Höhe von 10 % des Gesamtbestellwertes – auf die Dauer der Gewährleistung oder Garantie plus 60 Tage – als vereinbart. Dieser 10%-ige Haftrücklass ist durch eine Bankgarantie ablösbar, wenn eine solche Bankgarantie der Rechnung beigefügt wird. Die Bankgarantie muss von einer vom AG genehmigten Bank ausgestellt sein, wobei der Wortlaut der Bankgarantie vom AG vorgegeben wird.

15 Dokumentation des AN

- 15.1 Sämtliche kaufmännischen und technischen Dokumente und Unterlagen sind fehlerfrei, in guter, kopierbarer Qualität rechtzeitig und auch auf Datenträger als bearbeitbare *.pdf, *.dxf, *.dwg, *.xls, *.doc - Dateien) in der vereinbarten Anzahl dem AG zu übermitteln.
- 15.2 Sollte der AN Dokumente oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, in der laut Bestellung vereinbarten, Sprache beibringen, ist der AG berechtigt entsprechende Übersetzungen auf Kosten des AN durchführen zu lassen.
- 15.3 Sollten Dokumente oder Unterlagen – die nicht in der Bestellung expliziert angeführt sind – für eine ordnungsgemäße Planung, Erlangung behördlicher Genehmigungen, Wartung oder Betrieb zusätzlich nötig sein, hat der AN diese unaufgefordert, rechtzeitig beizulegen.
- 15.4 Zur Erfüllung der kompletten Lieferung gehören auch sämtliche kaufmännischen und technischen Dokumente und Unterlagen lt. Bestellung.

Zahlungsziele beginnen erst dann zu laufen, wenn die komplette Lieferung mängelfrei erfüllt ist.

- 15.5 Auf allen Dokumenten und Unterlagen sind die geforderten bzw. notwendigen, bestellspezifischen Angaben vom AN deutlich anzubringen. Im Fall von Standardunterlagen, die für mehrere Typen oder Größen gelten, ist die betreffende Version eindeutig und kopierfähig zu markieren und nichtzutreffende Versionen sind zu streichen.

16 Bestellunterlagen

- 16.1 Die den Anfragen und Bestellungen des AG beigefügten Informationen wie z.B. Zeichnungen und Entwürfe sowie seinerseits beigestellte Musterstücke, Modelle, Klischees und sonstige Behelfe bleiben sein Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Die Benützung der Informationen oder Bestellung zu Werbezwecken, worunter auch Fachpublikationen zu verstehen sind, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG gestattet. Bei Gesamtanlagen, zu denen der AN wesentliche Teile beistellt, ist er nicht berechtigt, diese Anlagen als seine Referenz zu nennen. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis des AG vertraulich zu behandeln. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen oder sonstige Leistungen im Angebotsstadium wird keinerlei Vergütung gewährt.
- 16.2 Der Bestellung beigefügte Beiblätter technischen oder kaufmännischen Inhaltes (Dokumentationen, Anhänge, Garantiebedingung und dgl.) bilden einen integrierten Bestandteil der Bestellung.
- 16.3 Bei Widersprüchen in den Bestellunterlagen gilt folgende Rangordnung:
- a) Text der Bestellung
 - b) Unsere speziellen technischen und/oder kaufmännischen Unterlagen
 - c) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB)

17 Erfüllungsort

- 17.1 Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des AG.
- 17.2 Erfüllungsort der Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort.

18 Rücktritt vom Vertrag

Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn...

- 18.1 ...über das Vermögen des AN ein Konkurs-, Ausgleichs-, Vorverfahren oder eine Reorganisationsmaßnahme eingeleitet wird oder ein Konkursverfahren mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
- 18.2der AN sein Unternehmen an dritte Personen übergibt oder dieses durch Rechtsgeschäft von Todes wegen auf Dritte übergeht.
- 18.3 ...sonst wesentliche zB gesellschaftsrechtliche Änderungen beim Unternehmen des AN eintreten.

19 Schadenersatz

- 19.1 Der AN haftet für sämtliche von ihm, seinen Gehilfen oder seinen Subunternehmern verursachte Schäden, wobei stets volle Genugtuung zu leisten ist. Insbesondere haftet der AN für sämtliche Schäden, die dem AG aus der Inanspruchnahme von dritter Seite aus welchem Rechtsgrund auch immer wegen einer Vertragsverletzung des AN entstehen.

20 Gerichtsstand

- 20.1 Als Gerichtsstand wird primär für beide Teile Graz vereinbart.
- 20.2 Der AG hat jedoch auch das Recht, am zuständigen Gerichtsstand des AN zu klagen.
- 20.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt das österreichische Recht.

21 Allgemeines

- 21.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen des AG. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 21.2 Beigestellte Materialien bleiben Eigentum des AG und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

- 21.3 Werden einzelne Bedingungen und Klauseln dieser EKB - aus welchen Gründen auch immer - abgeändert, ganz oder teilweise aufgehoben, bleiben alle übrigen Bedingungen und Klauseln dieser EKB uneingeschränkt gültig.
- 21.4 Die Weitergabe des vorliegenden Auftrages oder eines Teiles davon an Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Subunternehmer sind dem AG zu nennen.
- 21.5 Jedwede Änderung und/oder Ergänzung des erteilten Auftrages bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Werden Änderungen und/oder Ergänzungen gewünscht, die einen Mehrpreis bedingen, hat der Auftragnehmer vor Ausführung solcher Wünsche unter Vorlage eines verbindlichen Nachtragsoffertes bei der Einkaufsabteilung des Auftraggebers eine schriftliche Mehrpreisgenehmigung zu erwirken, widrigenfalls für den Mehrpreis nicht aufgekomen wird. Für Nachbestellungen gelten dieselben Konditionen wie beim Hauptauftrag.
- 21.6 Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit der erforderlichen Ersatzteil- und Verschleißteile über eine Dauer von mindestens 10 Jahren ab Abnahme der Lieferung.

22 Schutz der Informationen und Unterlagen und Geheimhaltung

- 22.1 Der AG behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen und Informationen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) von Informationen oder Unterlagen, die dieses Geschäft betreffen, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig. Sämtliche Informationen oder Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 22.2 Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Informationen und Unterlagen hat der AG Anspruch auf ein Pönale in Höhe von 20.000€, wobei die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Dieses Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der AN nicht die Unterlagen des AG genutzt hat, obliegt dem AN.

- 22.3 Die vom AN erstellten und dem AG übergebenen Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Mitteilungen und sonstigen Angaben gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftraggeber erwirbt daran ohne zusätzliche Vergütung die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und übertragbare Werknutzungsbewilligung einschließlich des Rechtes auf Vervielfältigung, Abänderung und Verwendung der gelieferten Pläne für neue Projekte.
- 22.4 Der AN übernimmt für sich, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen die Verpflichtung, über Vorgänge, Daten und sonstige Fakten aus dem Geschäftsbereich des AG, die ihm anlässlich oder gelegentlich der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, auch über die Dauer der Geschäftsverbindung hinaus Vertraulichkeit zu wahren, es sei denn, der AG stellt ihn von dieser Verpflichtung ausdrücklich frei. Der AN verpflichtet sich zudem, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten.

23 Schutz- und , Immaterialgüterrechte von beigestellten Unterlagen

- 23.1 Alle dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen, Dokumentationen, Urkunden, Aufzeichnungen, Korrespondenzen und Gegenstände werden dem Auftraggeber lastenfrei, also frei von allen Rechtsansprüchen überlassen.
- 23.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle dem Auftraggeber zur Nutzung beigestellten Daten, Projektunterlagen und Ergebnisse von Tätigkeiten – körperlicher oder unkörperlicher Form - alleiniges Eigentum des Auftragnehmers sind und vom Auftraggeber unbeschränkt genutzt werden können und diesbezüglich gegen den Auftraggeber oder Dritte keine wie auch immer gearteten Ansprüche bestehen.
- 23.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Eigentumsrechte an Arbeitsergebnissen unentgeltlich zu übertragen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die gewerblichen Schutzrechte an Arbeitsergebnissen unentgeltlich übertragen und die erforderlichen Dokumente übermitteln, die für den Erwerb der Schutzrechte nötig sind.

24 Vom Auftraggeber übermittelte Informationen

- 24.1 Sämtliche Rechte, an den vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelten Informationen und Dokumenten sowie das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte daran sind und bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Solche Informationen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf Daten, Unterlagen, Dokumentationen, Urkunden, Aufzeichnungen und Korrespondenzen einschließlich Designs, Urheberrechte und Patente.

25 Unterstützung bei der Verfolgung und Abwehr von Ansprüchen

- 25.1 Im Falle einer Klage oder drohenden Klage gegen den Auftraggeber, die sich aus Handlungen und/oder Unterlassungen des Auftragnehmers ergeben oder daraus entstehen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Aufforderung durch den Auftraggeber auf eigene Kosten bei der Abwehr der Geltendmachung, der geltend gemachten Ansprüche und Klagen zu unterstützen, Maßnahmen zur Erzielung eines Vergleiches zu setzen und sich allfälligen Verfahren auf Seiten des Auftraggebers anzuschließen. Eine solche Unterstützung umfasst, ist aber nicht beschränkt auf die Analyse und Untersuchungen der zu Grunde liegenden Umstände, die diesbezügliche Beratung mit dem Auftraggeber, die Zurverfügungstellung sämtlicher jeweils relevanter Personen, bevollmächtigter Mitarbeiter und Rechtsträger sowie die Aussage in jeglichem damit verbundenen gerichtlichen Verfahren oder Streitbeilegungsverfahren.

26 Schadloshaltung

- 26.1 Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Schäden und Ansprüchen, die Dritte aufgrund von Handlungen und / oder Unterlassungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber geltend machen, schad- und klaglos. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf Prozesskosten, Anwaltskosten, Schadenersatz einschließlich entgangenem Gewinn.